

Satzung

Förderverein Email Forschung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Email Forschung“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von technisch/wissenschaftlichen Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Emailtechnik.

Die Ergebnisse der durch den Verein geförderten Forschungsvorhaben sind in der Fachpresse zu veröffentlichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften werden, die mit der Emailindustrie direkt oder indirekt befasst und bereit sind, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos an den Vorstand des Vereines zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Vereines erfolgen kann;
2. bei Fortfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft;
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist gegeben bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereines. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats eine Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch ein Schiedsgericht verlangen, das gemäß § 12 gebildet wird und unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Ausscheidende Mitglieder haben bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens die fälligen Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich alle Mitglieder zur Zahlung eines Geldbeitrages. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

Über alle Versammlungen der Organe des Vereines und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart oder Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig auch Kassenwart oder Schriftführer sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt.

Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Wunsch geheim auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereines im Sinne der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- 1) die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- 2) die Herbeiführung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3) die Entscheidung über die finanziellen Aufwendungen des Vereines sowie deren Kontrolle;
- 4) die Bildung von Ausschüssen und Benennung der Mitglieder;
- 5) die Festlegung von Art und Umfang der an die entsprechenden Institute zu vergebenden Forschungsaufträge.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende nimmt die Einberufung vor, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereines vornimmt, haften die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorsitzende muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines nach Ermessen des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Einberufung verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle auf Veranlassung des Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind seitens der Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge zur Tagesordnung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Haushaltes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der beiden Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Darüber hinaus sollen die Bücher des Vereines von einem unabhängigen Buchprüfer oder Steuerberater jährlich geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen werden.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich.

§ 9 Fachausschüsse

Für bestimmte fachbezogene Aufgaben des Vereines werden Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand beruft die Leiter für diese Ausschüsse.

Die Leiter haben die Aufgabe, die Mitarbeiter der Ausschüsse auszuwählen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu berufen.

Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Email und seine Technologie besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 12 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung.

Es besteht aus einem Obmann, der auf Ansuchen des Vorstandes vom Präsidenten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer Hagen benannt wird und zwei Beisitzern, von denen einer vom jeweiligen Antragsteller und einer vom Vorstand berufen wird.

Das Schiedsgericht kann von dem ausgeschlossenen Mitglied durch an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief binnen eines Monats nach zugestelltem Ausschließungsbeschluss angerufen werden. Nach fristgemäß erfolgtem Anruf hat der Vorstand unverzüglich die Bildung und den Zusammtritt des Schiedsgerichtes in die Wege zu leiten.

Das Schiedsgericht gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und verfährt im übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivil-Prozess-Ordnung (X. Buch).

Die Kosten des Schiedsverfahrens können dem Unterliegenden ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt.

Hagen, den